

D1.2: Gestaltung der Ortsdurchfahrten und -eingänge optimieren – Ordnungsrechtliche Maßnahmen



Fußverkehr,
Barrierefreiheit &
Schulwege-
sicherheit

Radverkehr

ÖPNV,
Intermodalität &
alternative
Mobilitätsformen

Planung,
Straßenraum-
gestaltung &
Verkehrslenkung

Mobilitäts-
management,
Öffentlichkeitsarbeit
& Kommunikation

Problemstellung

Gestalterische Maßnahmen bzgl. der Ortsdurchfahrten und -eingänge entfalten ihre volle verkehrsberuhigende Wirkung nur, wenn sie durch entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen – insbesondere Tempo 30 (ggf. in Einzelfällen noch niedriger) – flankiert werden. Auch wenn die Ausweisung von flächendeckendem Tempo 30 bisher rechtlich nicht möglich ist, sollte die Gemeinde Alfter dennoch weiterhin anstreben, auf geeigneten und in rechtlicher Hinsicht möglichen Abschnitten Tempo 30 auszuweisen.

Ansatz / Erläuterung / Bausteine

Ordnungsrechtliche Maßnahmen im Sinne einer reduzierten Höchstgeschwindigkeit tragen zur Verkehrsberuhigung und damit zur Steigerung der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität bei. So kann die flächendeckende Ausweisung von Tempo 30 zu positiven Effekten auf die Verkehrssicherheit sowie die Wohn- und Aufenthaltsqualität führen. Gleichwohl kann Tempo 30 sogar zu einer Verstetigung des Verkehrsflusses führen, da – nicht nur an Engstellen – unnötige Brems- und Beschleunigungsvorgänge vermieden werden.

In der Gemeinde Alfter sind Tempo 30-Strecken und -Zonen bereits weiträumig eingesetzt worden. Dennoch sollte die Gemeinde darauf hinwirken, Tempo 30 perspektivisch nahezu flächendeckend bzw. weiträumiger einsetzen zu können.

Argumente können hier sein:

- Steigerung der Verkehrssicherheit (mit ihren zahlreichen engen, winkligen oder besonders verkehrsreichen Straßen ist dies gerade für die Gemeinde Alfter relevant)
- Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität durch reduzierten Verkehrslärm
- Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung (gerade bei Durchfahrtsstraßen entlang der Ortszentren Gieltdorf und Volmershoven).

Weitere Argumente in diesem Zusammenhang können der Schutz der Wohnbevölkerung vor Schadstoffbelastungen, die Nähe zu sensiblen Einrichtungen oder auch die (in Relation zur Gemeindegröße) starke Nutzung durch Rad- und Fußverkehr und die damit verbundenen Gefahrensituationen sein. Rechtliche Anknüpfungspunkte stellen die StVO, VwV-StV, Lärmrichtlinien-StV, BImSchG und BImSchV dar.

Vorgehen

- Auswahl / Identifizierung von weiteren Straßenzügen, auf denen die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit (z.B. von Tempo 50 auf Tempo 30) grundsätzlich geeignet wäre
- Prüfung und Abwägung der o.g. rechtlichen und argumentativen Anknüpfungspunkte
- Antrag für die relevanten Strecken zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde stellen

Akteure

Gemeinde Alfter, RSK, Straßen.NRW (je nach Zuständigkeit), (Polizei)

Weiterführende Informationen

[BVerwG Urteil v. 25.04.1980 –7 C 19/78 Nr. 16](#)

Umweltbundesamt 2016a: [Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen](#)

Umweltbundesamt 2016b: [Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen](#)

[Website VCD – Tempo 30](#)

Kosten Eigenanteil



Personeller Aufwand



Zeiträumen



Aktueller Umsetzungsstand



Schnittstellen

L3,
A1, A2, A3, A4,
B2, B3,
D2, D7